

Herrn
Karlheinz Röcher
Westfalenstr. 19
59192 Bergkamen

Bergkamen, 11.05.2020

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 02.09.2019

Sehr geehrter Herr Röcher,

mit Schreiben vom 05.02.2019 beehrten Sie eine Auskunft bezüglich der Kosten für externe Beratungsleistungen für den Zeitraum 2014 – 2018 unter Angabe der Institute bzw. Dienstleister, die die Stadt Bergkamen beauftragt hat. Unterzeichnet ist dieses Schreiben von Ihnen, als 1. Vorsitzenden des Aktionskreises Wohnen und Leben Bergkamen e.V..

Mit Schreiben vom 20.09.2019 wurde der Antrag vom 05.02.2019 konkretisiert. Herr Rainer Schmidt konkretisierte die Anfrage auf die externe Beratung durch:

- Ernst & Young GmbH – Beratungsleistung zum Neubau eines Hallenbades
- Landschaft planen+bauen GmbH Berlin- Planungsaufgaben für IGA 2017
- brandenfels landscape + environment – Gutachten zu Windkraftanlagen
- Planungsgruppe Stadtbüro – Handlungskonzept Bergkamen
- Unternehmensberatung Altenburg GmbH – Gutachten Schwimmbadneubau

Sie haben die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information angerufen.

Mit Schreiben vom 12.12.2019 wurde Herrn Rainer Schmidt mitgeteilt, dass von den benannten Unternehmen lediglich drei durch die Stadt Bergkamen beauftragt wurden. Die Beratungsleistung der Unternehmensberatung Altenburg ist durch die Gemeinschaftsstadtwerke Kamen, Bergkamen und Bönen und die Beratungsleistung der Landschaft planen+bauen GmbH ist durch den Regionalverband Ruhr beauftragt worden. Im Übrigen wurde eine Auskunftserteilung betreffend der Auftragskosten abgelehnt.

Mit E-Mail vom 26.03.2020 teilten Sie mir auf Rückfrage mit, dass die Anfrage vom 05.02.2019 durch Sie als natürliche Person gestellt wurde.

Ihr Antrag vom 05.02.2019 ist gerichtet auf eine Informationsgewährung und stellt daher einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) dar.

Antragsberechtigt ist nach § 4 Abs. 1 IFG NRW jede natürliche Person. Sie teilten mir mit, dass die Anfrage durch Sie als natürliche Person gestellt wurde und nicht als Anfrage des Aktionskreises Wohnen und Leben Bergkamen e.V. anzusehen sei. Die Informationsgewährung richtet sich daher an Sie.

Durch die vorgenommene Konkretisierung erfüllte der Antrag das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit gem. § 5 Abs. 1 IFG NRW und konnte einer Prüfung unterzogen werden.

Nach einer erforderlichen sachlichen und juristischen Prüfung Ihres Informationsbegehrens erteile ich Ihnen nunmehr die Auskunft zu den im Hause vorhandenen amtlichen Informationen. Dieser Auskunftserteilung ist eine umfassende Abwägung vorausgegangen, welche einerseits Ihr Begehren auf Informationsgewährung als auch die Prüfung vergaberechtlicher und unternehmensrechtlicher Fragen zum Gegenstand hatte.

Ebenso waren mögliche Ausschlussgründe nach dem IFG NRW zu prüfen, welche einer etwaigen Informationsgewährung grundsätzlich entgegenstehen können.

Gem. § 8 IFG NRW, welcher den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zum Gegenstand hat, ist im Zweifelsfall der oder dem Betroffenen vor Informationsgewährung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Gelegenheit zur Stellungnahme habe ich gewährt.

Um dem Transparenzgedanken des IFG NRW Rechnung zu tragen erteile ich Ihnen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, folgende Auskunft:

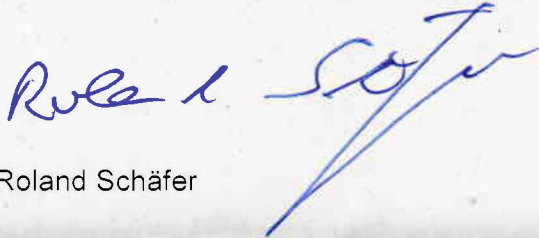
- Die Ernst & Young GmbH wurde auf Beschlüsse des Rates vom 21.02.2019 (Drucksache Nr.: 11/1484) und vom 18.10.2017 (Drucksache Nr.: 11/1021) für Beratungsleistungen zum Neubau eines Hallenbades beauftragt. Gegenständlich waren sowohl steuerliche als auch betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen. In den Jahren 2017 – 2019 summierten sich einzelne Beratungsleistungen - steuerliche Beratungsleistung, umsatzsteuerliche Prüfungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen - zu einer Gesamtauftragssumme in Höhe von 106.423, 03 €.
- Das Unternehmen brandenfels landscape + environment wurde im Jahr 2013 mit der Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Bergkamen beauftragt. Die Beratungsleistung wurde mit einer Summe in Höhe von 10.135,00 € vergütet und am 15.05.2013 in den zuständigen Ausschüssen Umwelt, Bauen und Verkehr (UBV) und Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung (STEP) vorgestellt.
- Die Planungsgruppe Stadtbüro wurde im Jahr 2018 mit der Erarbeitung eines integrierten Handlungskonzeptes für den Bereich Bergkamen-Mitte beauftragt. Die Erstellung des Handlungskonzeptes wurde bisher mit einer Summe in Höhe von 59.653,72 € vergütet. Der Auftrag ist noch nicht abgeschlossen und wurde durch den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr am 11.12.2018 vergeben (Drucksache Nr. 11/1420).

Im Übrigen wurden die Beratungen nicht durch die Stadt Bergkamen beauftragt. Amtliche Informationen über die Kosten der Beratungsleistung sind bei der Stadt Bergkamen nicht vorhanden. Dies hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt. Eine förmliche Ablehnung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Auch wenn der Anlass des Informationsbegehrens mir nicht bekannt ist, hoffe ich Ihnen mit dieser Auskunft die gewünschten Informationen übermittelt zu haben.

Eine Durchschrift dieses Schreibens stelle ich den im Rat vertretenen Fraktionen und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Weggen, zur Verfügung.
Ich bedanke mich für Ihre Geduld und biete Ihnen, in gegebenenfalls ähnlich gelagerten Fällen an, zunächst das persönliche Gespräch mit mir zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Schäfer